

# Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung



Berlin, 25.10.2024

Ansprechpartner:

Dr. Martin Sabel  
Geschäftsführer  
T.: 030/208799711  
[Sabel@waermepumpe.de](mailto:Sabel@waermepumpe.de)

Dr. Björn Schreinermacher  
Leiter Politik  
T.: 030/208799711  
[schreinermacher@waermepumpe.de](mailto:schreinermacher@waermepumpe.de)

Johanna Otting  
Referentin Energiewirtschaft & Politik  
T.: 030/208799711  
[otting@waermepumpe.de](mailto:otting@waermepumpe.de)

w

### **Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 28.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,7 Millionen Wärmepumpen genutzt. Pro Jahr werden ca. 350.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

Der Rollout der Smart Meter Gateways ist eng mit dem Ausbau der Wärmepumpentechnologie verbunden. Die vorliegenden Vorschläge lassen allerdings befürchten, dass das BMWK-Ziel der „Wärmepumpen-Offensive“ nicht mit dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Vorgehen zum SMGW-Rollout vereinbar ist.

**Problematisch ist insbesondere die sich aus dem Gesetzentwurf ergebende Situation für Anschlussnehmer, die sich freiwillig (Kundenwunsch) mit einem SMGW ausstatten lassen wollen (§ 24 Abs. 2 MsBG).**

In diese Situation gelangen Betreiber von Wärmepumpen insbesondere dann, wenn (a) sie nicht unter die Anschlussverpflichtung nach §14a EnGW fallen, z.B. weil die Installation ihrer Wärmepumpe bereits vor dem 1.1.2024 stattgefunden hat oder (b) wenn der Betreiber einer §14a-Wärmepumpe in einem Netzgebiet ansässig ist, in dem der Messstellenbetreiber in Einklang oder auch Widerspruch zu seinem Ausbauplänen der Pflicht zur Ausstattung des Netzanschlusses mit einem SMGW nicht nachkommt.

Die Regelung zur Situation des Kundenwunschs sind sowohl hinsichtlich der Verpflichtungen für den Messstellenbetreiber als auch hinsichtlich der Preisgestaltung korrekturbedürftig.

Nebenbemerkung: Im Verfahren sei darauf verwiesen, dass der fast 300 Seiten umfassende Gesetzentwurf mit einer lediglich zweitägigen Frist an die Stakeholder versendet wurde. Eine sorgfältige Prüfung und Kommentierung der Vorschläge, die der Bedeutung des Regelungsgegenstands gerecht würde, ist so nicht möglich.

## **1. Neue Preisobergrenzen für Smart Meter Gateways und Steuerungsboxen erfordern Anpassungen der Netzentgeltreduzierung**

### **§ 30 Abs 1. Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 – Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen; Preisobergrenzen**

Der Regelungsvorschlag sieht eine Anhebung der Preisobergrenze für die Ausstattung von Anschlussstellen mit intelligenten Messsystemen auf bis zu 60 Euro pro Jahr vor. Hinzu kommen Gebühren für die Ausstattung mit einer Steuerungseinheit, welche den Anschlussnehmern weitere 100 Euro im Jahr kosten. Zusätzlich wird auch der Wegfall der kostenschützenden Regelung der „fallhöchsten POG“ bei der Ausstattungsverpflichtung von mehreren Zählpunkten eines Anschlussnutzers kostenerhöhend wirken.

Bislang ist in den Regelungen der BNetzA zu steuerbaren Verbrauchseinrichtung zu Modul I nur eine pauschale Reduktion der Netzentgelte um 30 Euro vorgesehen. Durch die Erhöhung der maximalen jährlichen Betriebskosten für die Herstellung der Steuerbarkeit ist die derzeit von der BNetzA für die Module 1 und 2 im Rahmen des §14a EnWG vorgesehene Berechnung der Netzentgeltreduzierung nicht mehr ausreichend.

Diese muss daher bis spätestens 1. Januar 2025 angepasst werden, da die Fixkosten für Kunden jährlich um mindestens 70 Euro brutto höher liegen als im bisherigen Modell. Bisher waren für Modul 1 lediglich 80 Euro pro Jahr für das intelligente Messsystem und die Herstellung der Steuerbarkeit angesetzt. Unter diesen Umständen würde der Anlagenbetreiber jedoch keine Vorteile mehr aus der

Netzentgeltreduzierung ziehen, die eigentlich die Umsetzung der Steuerungsmaßnahmen durch den VNB ausgleichen soll.

- ⇒ **Die Anhebung der Preisobergrenzen ist nur dann akzeptabel, wenn auch die Bundesnetzagentur die Regelungen zur Netzentgeltreduktion entsprechend anpasst. Ohne eine solche Anpassung würde der vorliegende Gesetzentwurf zu einer erheblichen Teuerung des Wärmepumpenbetriebs führen (etwa 2.000 Euro über die gesamte Betriebsdauer).**

## **2. Ausstattung auf Kundenwunsch braucht strengere Preis- und Verfahrensregeln**

### **§ 34 Abs 2 und 3 sowie § 35 MsBG – Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers; Verordnungsermächtigung**

Betreiber von Wärmepumpen, die bereits vor dem 1.1.2024 in Betrieb genommen wurden oder die zwar §14a-Anlagen sind, aber in einen Netzgebiet verortet sind, in dem der zuständige Messstellenbetreiber den Rollout (noch) nicht vollzieht, sind auf die Regelungen zur freiwilligen Ausstattung auf Kundenwunsch angewiesen, um künftig lastvariable Tarife nutzen zu können.

Der Wunsch nach einem Einbau innerhalb einer Frist von vier Monaten bleibt zwar grundsätzlich bestehen, jedoch gibt es zahlreiche problematische Aspekte in der vorliegenden Regelung: Zum einen wurde die Vermutungsregelung für die Wirtschaftlichkeit der Einbaukosten von ursprünglich 30 Euro auf 100 Euro erhöht. Statt einer einheitlichen Preisobergrenze für alle grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) ist jedoch eine Vermutungsregelung vorgesehen, was zu erheblichen Preisunterschieden wird.

Darüber hinaus fehlt ein verbindlicher Prozess für eine Vorab-Nachweispflicht, sollte ein Messstellenbetreiber von den gesetzlich vorgesehenen Entgelten abweichen wollen. Anspruchsberechtigte müssten in solchen Fällen selbst aufwändig die Angemessenheit der geforderten Entgelte prüfen lassen, was den Bedürfnissen bundesweiter Anbieter nach wirtschaftlicher Planbarkeit und einheitlichen Bedingungen widerspricht. Hinzu kommt, dass eine Umsetzung auf Kundenwunsch vom Messstellenbetreiber künftig unbefristet verzögert werden könnte. Hierfür reicht bereits der Verweis auf eine mögliche „Gefährdung des Pflichtrollouts“, ohne dass dafür ein konkreter Nachweis erforderlich wäre.

Die Erhöhung der Einbaukosten von 30 auf 100 Euro erscheint zwar angemessen, doch darf dies nicht auf Basis einer bloßen Vermutungsregelung erfolgen. Daher ist eine klare Forderung nach einer verbindlichen Preisobergrenze für diese Zusatzleistung erforderlich.

- ⇒ **Anstelle der Vermutungsregelung ist eine klare Preisobergrenze festzulegen, die der des verpflichtenden Rollouts zzgl. einer einmaligen Pauschale von 100 Euro entspricht.**
- ⇒ **Notwendig ist außerdem eine verbindliche Festlegung, ab wann eine „Gefährdung“ des Rollouts vorliegt, sowie eine entsprechende Vorab-Bestätigung der Bundesnetzagentur (BNetzA) bevor es zu einem Überschreiten der 4-Monats-Frist kommt. Eine ex-post-Überprüfung dauert erfahrungsgemäß ein bis zwei Jahre, was den Messstellenbetreibern ermöglicht, den Einbau auf Kundenwunsch ohne großen Aufwand für bis zu 24 Monate auszusetzen.**

### **3. Wechsellmöglichkeiten des Anschlussnutzers stärken**

#### **§ 37 Abs. 2 MsBG Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers**

Insbesondere fehlt im aktuellen Entwurf die Möglichkeit für den Kunden, ein Sonderkündigungsrecht wahrzunehmen, falls der grundzuständige MSB seinen Verpflichtungen – wie der Einhaltung von Update-Pflichten oder dem Verzicht auf Kostenerhöhungen während der Vertragslaufzeit – nicht nachkommt. Schließlich sollte festgehalten werden, dass der MSB auch kürzere Haltefristen anbieten kann, da im Falle von Zahlungsausfällen das Inkassorisiko direkt beim MSB verbleibt.

Zudem sollte die Frist zur Kündigung der Vertragsbeziehung nach Ablauf der Haltefrist von sechs Wochen auf drei Monate zurückgesetzt werden, da eine zu kurze Frist die Möglichkeit des Anschlussnutzers beeinträchtigt, bei Bedarf rechtzeitig den Messstellenbetreiber (MSB) zu wechseln. Die Frist von drei Monaten entspricht auch den sonst üblichen Bearbeitungszeiten, die für Marktpartner als Standard gelten. Für die erforderliche Kundenkommunikation und Vorbereitungen wäre eine Vorlaufzeit von sechs Wochen für den Lieferanten zudem zu kurz bemessen.

### **4. Visualisierung der Verbrauchsdaten sind konkreter zu regeln**

#### **§ 61 Abs. 2 MsBG – Verbrauchsinformationen für den Anschlussnutzer bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen**

Die Visualisierung von Verbrauchsdaten über die App des Energieanbieters ist eine sinnvolle Ergänzung und wird ausdrücklich befürwortet. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist jedoch eine Konkretisierung des Gesetzestextes notwendig: Zum einen sollte gesetzlich klargestellt werden, dass der Energieanbieter gegenüber dem Messstellenbetreiber (MSB) ein Anrecht auf die kostenfreie Bereitstellung der 15-Minuten-Werte über eine standardisierte Schnittstelle hat. Diese Entscheidung darf nicht allein beim MSB liegen, der stattdessen die Daten auf seinem eigenen Portal oder in seiner eigenen App anzeigen könnte; die Datenfreigabe sollte im Auftrag des Kunden oder Lieferanten erfolgen.